

Hochlastzeitfenster für 2020 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Frühling	-
Sommer	-
Herbst	17:15 – 18:15 Uhr
Winter	17:45 – 19:15 Uhr

* Definition Hochlastzeitfenster nach dem Leitfaden der BNetzA: „Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.“

Jahreszeiten nach Leitfaden der BNetzA:

Frühling	01.03. – 31.05.
Sommer	01.06. – 31.08.
Herbst	01.09. – 30.11.
Winter	01.12 – 28./29.02.